

GI Gehörlosigkeit

Das Merkzeichen „GI“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte bzw. unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz. Gehörlos ist der, bei dem Taubheit beiderseits vorliegt oder Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits und schweren Sprachstörungen (schwer-verständliche Lautsprache / geringer Sprachschatz).

TBI Taubblind

Das Merkzeichen hat ausschließlich Bedeutung für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. Das Merkzeichen liegt vor bei Menschen, die wegen einer Störung der Hörfunktion einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben.

RF Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Das Merkzeichen „RF“ hat insbesondere Bedeutung für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags aus **gesundheitlichen** Gründen. Das Merkzeichen „RF“ wird festgestellt bei

- Blinden oder wesentlich sehbehinderten Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,

- Hörgeschädigten, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist.
- Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen ihres Leidens ständig nicht möglich ist. Ist der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln und/oder **mit Hilfe einer Begleitperson** möglich, kommt die Eintragung dieses Merkzeichens **nicht** in Betracht.

T Teilnahmeberechtigung / SonderFahrDienst

Das Merkmal „T“ hat nur Bedeutung für die Berechtigung zur Teilnahme am Berliner Sonderfahrdienst (SFD) für Menschen mit Behinderung. Personen mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis, einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 **und** Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen erhalten das **Merkmal „T“**. Weitere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt zum „Sonderfahrdienst“.



Wir sind für Sie da !

Landesamt für Gesundheit und Soziales

KundenCenter im Versorgungsamt

Sächsische Str. 28, Erdgeschoss/ barrierefreier Zugang
10707 Berlin

VERKEHRSVERBINDUNG

U-Bahnhöfe U3 U7 Fehrbelliner Platz
(Aufzug vorhanden)

Bushaltestellen 101 104 115 Fehrbelliner Platz

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag	09.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

BÜRGERTELEFON 115

FAX 90229 6095
E-MAIL infoservice@lageso.berlin.de
INTERNET www.lageso.berlin.de

Kompakt

Kurzinformationen über Merkzeichen und
Nachteilsausgleiche



www.lageso.berlin.de

Schwerbehinderte Menschen

Menschen, die in Deutschland leben oder arbeiten und bei denen ein **Grad der Behinderung (GdB)** von mindestens 50 festgestellt wurde, sind schwerbehindert im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX). Der GdB bewertet die Auswirkung von Funktionsbeeinträchtigungen auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Funktionsbeeinträchtigungen sind Störungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit. Sie müssen länger als sechs Monate anhalten (Dauerzustand). Dabei spielt es keine Rolle, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist.

Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Schwerbehinderteneigenschaft

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird vom Versorgungsamt festgestellt. Auf Antrag erteilt es einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben sind. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

Ausweis

Ein Schwerbehindertenausweis kann ausgestellt werden, wenn der festgestellte GdB wenigstens 50 beträgt. Seine Gültigkeit beginnt in der Regel mit dem Datum, an dem der Antrag beim Versorgungsamt eingegangen ist. Mit dem Ausweis wird die Schwerbehinderteneigenschaft nachgewiesen. Er ist auch der Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleichen) nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - oder nach anderen Vorschriften.

Wird ein Ausweis mit einem zweifarbigen Flächenaufdruck ausgestellt, besteht ein Anspruch auf ermäßigte oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Personenbeförderung

Menschen mit einem zweifarbigen Schwerbehindertenausweis **und** einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke können im öffentlichen Personenverkehr bundesweit ohne Fahrschein fahren. Das gilt auch für Fahrten in allen Regionalzügen der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse.

Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke kostet 80,- Euro für ein Jahr bzw. 40,- Euro für ein halbes Jahr. Blinde (Merkzeichen „Bl“) und Hilflose (Merkzeichen „H“) sind von diesen Kosten befreit.

Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

Merkzeichen können nur aufgrund von bestimmten funktionellen Einschränkungen festgestellt werden.

G Erhebliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen „G“ hat insbesondere Bedeutung für die ermäßigte / unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr oder für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und den Mehrbedarf bei Sozialhilfe, Grundversicherung.

Eine erheblich beeinträchtigte Gehfähigkeit liegt vor, wenn ortsübliche Wegstrecken nicht ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß zurückgelegt werden können. Das kann Folge einer Einschränkung des Gehvermögens, aber auch von inneren Leiden, Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit sein.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

B Begleitung

Das Merkzeichen „B“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Menschen, die infolge ihrer Behinderung in öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend auf Hilfe angewiesen sind, erhalten die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen „B“). Die Begleitperson muss keinen Fahrschein kaufen.

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen „aG“ hat insbesondere Bedeutung für die Parkerleichterung und für Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeugsteuer.

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann.

H Hilflosigkeit

Das Merkzeichen „H“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und für Nachteilsausgleiche bei der Steuer.

Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung zur täglichen Sicherung seiner persönlichen Existenz in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedarf.

Bl Blindheit

Das Merkzeichen „Bl“ hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, für Parkerleichterungen, für Nachteilsausgleiche bei der Steuer und für Ansprüche nach dem Landespflegegeldgesetz.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens vorliegen, die dem gleichzusetzen sind.